

SATZUNG
des
VERBANDES DER BAUSTOFFHÄNDLER ÖSTERREICHS
(VBÖ)

§ 1. Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen "Verband der Baustoffhändler Österreichs (VBÖ)". Er hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. Gerichtsstand und Erfüllungsort aus den Satzungsverpflichtungen (Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder) ist Wien.

Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

§ 2. Zweck des Vereines:

Der Verein hat den Zweck, den Baustoffhandel zu fördern. Zur Erreichung dieses Zwecks hat er unter Beachtung der allenfalls geltenden gesetzlichen Vorschriften insbesondere die Aufgabe:

- a) Die Interessen der Mitglieder gegenüber allen in Betracht kommenden Behörden, Körperschaften, wirtschaftlichen und politischen Vereinigungen bzw. Persönlichkeiten sowie den Erzeugern zu vertreten.
- b) Die Mitglieder in betriebswirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Fragen zu beraten und auf Grund des Austausches und der Verwertung praktischer Erfahrungen zu unterstützen.
- c) Das Fachwissen seiner Mitglieder zu pflegen und sie über alle Neuerungen und Errungenschaften auf dem speziellen Fachgebiet auf dem Laufenden zu halten und dadurch ihre Stellung gegenüber den Lieferanten und Abnehmern zu erleichtern.
- d) Die Baustoffhändler betreffende Mitteilungen unter Einhaltung der press gesetzlichen Normen hinauszugeben.
- e) Für den Fachhandel propagandistisch zu wirken.
- f) Eine enge Verbindung mit anderen Fachvereinen des In- und Auslandes herzustellen und aufrechtzuerhalten.

Ausgenommen sind die auf Grund des Handelskammergesetzes von den beruflichen Vertretungskörperschaften ausgeübten Tätigkeiten.

§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge, ein einmaliges Eintrittsgeld und Fördererbeiträge aufgebracht.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 4. Mitgliedschaft:

- a) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede physische oder juristische Person werden, die einen ordnungsmäßigen Baustoffhandel betreibt, ihren Sitz in Österreich hat und die vom Verein festgesetzten Mindestbedingungen erfüllt.
- b) Außerordentliches Mitglied des Verbandes kann jede physische oder juristische Person werden, die einen ordnungsmäßigen Baustoffhandel betreibt und ihren Sitz in Österreich hat.
- c) Förderer sind physische oder juristische Personen, welche durch Förderungsbeiträge die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.
- d) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Förderern erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines vorliegenden Aufnahmeantrages; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Generalversammlung.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den allgemeinen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Sie können hierzu und zur Generalversammlung Anträge innerhalb der festgelegten Fristen einbringen. Die Inanspruchnahme der Geschäftsstelle und etwaiger weiterer auf Grund der Satzung errichteter Institutionen steht allen Mitgliedern offen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht ist jedoch den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Außerordentliche Mitglieder können zur Generalversammlung eingeladen werden, ein Anspruch auf eine derartige Einladung besteht jedoch nicht. Förderer werden in das beim Verband aufliegende Verzeichnis der Förderer eingetragen. Sie können überdies zu besonderen vom Vorstand festgelegten Veranstaltungen eingeladen werden. Ehrenmitglieder nehmen an allen Veranstaltungen des Verbandes mit vollem Stimmrecht teil.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, ein einmaliges Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Sie haben das Ansehen und die Interessen des Vereines zu wahren, die Verbandssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Standesehre hochzuhalten. Die Förderer sind zur Bezahlung des Förderbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder zahlen keine Verbandsbeiträge.

§ 7. Endigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt.
Der Austritt ist der Geschäftsstelle mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären. Er tritt zum Schluss des Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Frist in Kraft. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.
- b) Durch Ausschluss.
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den Vorstand.
Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
 - a) das Ansehen des Verbandes schädigt bzw. seinen satzungsmäßigen Zielen zuwiderhandelt.
 - b) trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt,
 - c) in Konkurs gerät oder in Liquidation tritt.
- c) Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei natürlichen Personen durch Tod.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte. Für Förderer und Ehrenmitglieder gelten obige Bestimmungen sinngemäß.

§ 8. Vereinsorgane:

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Präsident bzw. die zwei Vizepräsidenten
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsprüfer (2)
- e) Das Schiedsgericht

Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9. Die Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich vom Präsidenten bzw. einem Vizepräsidenten einberufen. Die Mitglieder sind hierzu unter Mitteilung einer Tagesordnung und Bekanntgabe von Zeit und Ort spätestens zwei Wochen vorher mittels einfachen Briefes, Fax oder mail einzuladen.

Anträge von Mitgliedern müssen in der Geschäftsstelle mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschluss Unfähigkeit kann der Präsident 1/2 Stunde nach der ersten eine neue Generalversammlung einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Das Stimmrecht kann durch einen bestellten Bevollmächtigten der Firma oder durch ein anderes Mitglied der Vereinigung ausgeübt werden. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Die Übernahme von mehr als einer Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Versammlungsteilnehmer.

Außerordentliche Generalversammlungen sind vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten einzuberufen, wenn diese, die Rechnungsprüfer oder der Vorstand es für notwendig erachten, wenn wenigsten ein Zehntel der Mitglieder einen derartigen Antrag stellt, bzw. die ordentliche Generalversammlung oder ein Liquidator dies beschließt.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung:

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Satzungsänderungen
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Auflösung.

Alle anderen Vereinsangelegenheiten werden von der Geschäftsstelle in Zusammenwirken mit dem Vorstand erledigt.

§ 11. Vorstand; Vertretung nach außen:

Der Vorstand besteht aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten für eine Funktionsdauer von 3 Geschäftsjahren.

Jedes Bundesland soll tunlichst mit einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Dem Vorstand sind alle Verbandsangelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Generalversammlung oder anderer Vereinsorgane fallen, vorbehalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Termin für die Vorstandssitzungen ist möglichst 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Tagung sämtlichen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums.

Der Präsident oder im Verhinderungsfall ein Vizepräsident vertritt den Verein nach außen. In internen Angelegenheiten eines Bundeslandes erfolgt die Vertretung tunlichst gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern des betreffenden Bundeslandes. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung oder des Vorstandes unterliegen, unter Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Die nachträgliche Genehmigung der zuständigen Vereinsorgane ist jedoch einzuholen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Diese Niederschriften werden vom Präsidenten bzw. einem Vizepräsidenten und vom Geschäftsführer gefertigt. Der übrige Schriftverkehr wird vom Geschäftsführer unterzeichnet. In Geldangelegenheiten zeichnet der Präsident oder der Geschäftsführer.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer erfolgt alle drei Jahre durch die Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist statthaff. Der Präsident ist berechtigt, andere Mitglieder des Verbandes mit der Behandlung von Fachfragen vertretungsweise zu beauftragen. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Vorstandsmitglieder verbleiben so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, sich durch Kooptierung zu ergänzen. Die Bestätigung dieser Kooptierung hat durch die nächstfolgende Generalversammlung stattzufinden.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 12. Rechnungsprüfer:

Zwei Rechnungsprüfer werden jeweils gemeinsam mit den übrigen Vereinsorganen gewählt. Ihre Wiederwahl ist statthaft. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Rechnungsprüfer überprüfen die Vereinsgebarung.

Sie können zu den Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden.

§ 13. Geschäftsführer:

Die Geschäfte des Verbandes werden von der Geschäftsstelle besorgt, welcher ein im Wirtschaftsrecht und Verbandsfragen erfahrener Geschäftsführer vorsteht. Er ist dem Präsidenten unmittelbar verantwortlich und nimmt an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführer wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand auf unbestimmte Dauer bestellt.

§ 14. Auflösung des Verbandes:

Die Auflösung des Verbandes kann erfolgen durch den Beschluss einer Generalversammlung, welche ausschließlich zu diesem Punkt einzuberufen ist, mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleichen oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 15. Schiedsgericht:

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne Vereinsgesetzes 2002 und keine Schiedsgericht nach dem §§577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährleistung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seine Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.